



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Juni 2022

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Bau und Betrieb einer Kohlenstoffdosieranlage auf der Kläranlage Meinerzhagen. – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019 S. 253 – Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 255 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Polyester 2-Anlage) S. 257

– Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Ott) S. 257 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Rüdiger Petroll) S. 257 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Fehst) S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 258

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 258

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 416. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Bau und Betrieb einer Kohlenstoffdosieranlage auf der Kläranlage Meinerzhagen.**
- Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019**

Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 10.06.2022
Dezernat 54
54.20.40-004/2021-004

Die Kläranlage (KA) Meinerzhagen wurde im Jahr 1993 planfestgestellt und in den Folgejahren wesentlich umgebaut und optimiert. Die Kläranlage entspricht emissionsseitig den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sie verfügt über eine gezielte Stickstoffelimination, die biologische Reinigung der Abwässer erfolgt im Belebungsverfahren mit aerober Schlammstabilisation. Phosphor wird chemisch gefällt. Da im Einleitungsgewässer Volme trotz guter Reinigungsleistung der Kläranlage die Orientierungswerte nach Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) für Ammonium und Phosphor aufgrund des ungünstigen Verhältnisses von Kläranlagen- zu Gewässerabfluss nicht erreicht werden können, sind zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Optimierung der Nährstoffelimination auf der Kläranlage notwendig. Um den Wert für NH₄-N zu erreichen, ist eine stärkere Belüftung in den Belebungsbecken erforderlich, was zu ansteigenden Konzentrationen von Nitrat-Stickstoff (NO₃-N) im Ablauf der Kläranlage führt, da weniger Zeit und/oder Volumen für den Vorgang der Denitrifikation zur Verfügung steht. Um die zulässigen Einleitungsgrenzwerte für den Parameter Nanorganisch sicher einzuhalten, sowie die Gesamtstickstoffeliminationsleistung der Kläranlage zu erhalten, soll

auf der Kläranlage Meinerzhagen ein Kohlenstoffträger zur Erhöhung der Denitrifikationsleistung in den Belebungsbecken zugefügt werden. Dies soll durch die gemäß § 57 Abs. 2 LWG beantragte Kohlenstoffdosieranlage dauerhaft betrieblich erfolgen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Meinerzhagen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer **13.1.2** – „Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)“. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Nr. 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die Aufstellung der Kohlenstoffdosieranlage in Form von 6 IBC beansprucht auf dem Gelände der KA Meinerzhagen keine weiteren bisher unbebauten Flächen, da die Änderungen im Bereich bereits genutzter Flächen erreicht werden. Die Aufstellung der Anlage erfolgt auf einer vorhandenen asphaltierten Fläche. Der Flächenbedarf ist kleiner als 10 m².

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Die Anlage

führt zur Verbesserung der Gesamtstickstoffeliminationsleistung der Kläranlage.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um eine bereits asphaltierte Fläche handelt. Es findet keine Neuversiegelung statt.

Auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Durch den Betrieb der KA Meinerzhagen fallen Rechengut, Sandfangut und Klärschlamm als Abfall an. Änderungen des bisherigen Betriebes ergeben sich durch die Maßnahmen nicht.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Beschwerden liegen nicht vor. Als Ergebnis der Immissionsbetrachtung bzgl. Geräuschen und Gerüchen ergibt sich eine nahezu gleichbleibende Belastung. Durch die Anlieferung des Kohlenstoffträgers, welche einmal im Monat erfolgt, steigert sich der Anlieferverkehr minimal.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist gering. Durch getroffene Vorkehrungen und Umsetzung entsprechender Sicherheitsvorschriften weitestgehend sind die Risiken minimiert.

Risiken für die menschliche Gesundheit:

Die Risiken für die menschliche Gesundheit sind gering.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien:

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die bestehende Nutzungsstruktur.

Qualitätskriterien: Die oben beschriebene Maßnahme führt zu einer Verbesserung der Gesamteliminationsleistung der Kläranlage für Stickstoff. Dies führt zu einer Verbesserung für das Gewässer.

Schutzkriterien:

Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine besonderen Schutzgebiete vorhanden.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder andere geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht berührt. Durch das geplante Vorhaben sind auch keine zusätzlichen Auswirkungen auf bestehende Siedlungsstrukturen zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Meinerzhagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Infor-

mation der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schliepkorte

(686) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 253

**417. Festsetzung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
Erläuterungen und Hinweise**

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg,
Az.: 54.50.85-021
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10. 6. 2022
54.50.85-021

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen

die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Ruhr, die im Stadtgebiet Schwerte, Holzwickede und Fröndenberg/Ruhr liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna, für die Ruhr, die im Gemeindegebiet Wickede/Ruhr und Ense liegt die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest und für die Ruhr im Stadtgebiet von Iserlohn und Menden sowie für die Gewässer Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) für die Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 25.06.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne,
Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der
Managementeinheit
Mittlere Ruhr (ME_RUH_1500) im
Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_RUH_1500 -
- Az.: 54.50.85-021 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1500 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 99,02 (Stationierung nach GSK 3c) an der Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bis Fluss-km 131,8 an der Brücke der K26 süd-östlich von Wickede-Echthausen,

- **Baarbach** von Fluss-km 0,83 im Mündungsbereich in die Ruhr nördlich von Iserlohn-Hennen bis Fluss-km 10,74 nördlich der A46 bei Iserlohn-Hemberg,
- **Caller Bach** vom Mündungsbereich in den Baarbach nördlich von Iserlohn-Düingsen unterhalb der Seilersstraße bis Fluss-km 1,62 unterhalb der Callerbachtalsperre/ des Seilersees,
- **Höhne** von Fluss-km 0,77 östlich der Kläranlage Menden im Mündungsbereich in die Ruhr bis Fluss-km 30,1 in der Stadtmitte von Neuenrade am Kreisel zwischen der Bahnhofstraße und der Küntroper Straße,
- **Öse** von Fluss-km 0,1 im Mündungsbereich in die Höhne am Bahnhof Menden (Sauerland) Süd bis Fluss-km 10,38 (ab Fluss-km 8,1 auch als Sundwiger Bach bekannt) südlich von Hemer-Sundwig,
- **Westiger Bach** vom Mündungsbereich in die Öse oberhalb des Durchlassbauwerkes südlich der Straße „Auf dem Hammer“ bis Fluss-km 7,16 in Hemer-Ihmert,
- **Bieberbach** vom Mündungsbereich in die Höhne in Menden-Lendringens bis Fluss-km 1,96 unterhalb der Brücke Bieberblick am Freizeitzentrum Biebertal am Ortsausgang von Lendringens.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-021 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Balve, Stadt Hemer, Stadt Iserlohn, Stadt Menden, Stadt Neuenrade, Stadt Fröndenberg/Ruhr, Gemeinde Holzwickede, Stadt Schwerte, Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede/Ruhr sowie bei dem Märkischen Kreis, Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in

Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 25.06.2022 Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 54.50.85-021 - Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag
gez. Dr. Leismann

(999) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 255

**418. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH,
Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, zur
störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs-
bedürftigen Anlage (hier: Polyester 2-Anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.06.2022
900-0897639-0303/IBA-0009

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 04.05.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Polyester 2-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flur 19, Flurstück 287 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen den Ersatz der vorhandenen Seitenkanalpumpe P-20200 durch eine mit Stickstoff angetriebene Membranpumpe mit ATEX-Zulassung (Betriebsdruck 2 bar) sowie die Installation eines betrieblichen Trockenschutzes in der Rohrleitung zwischen dem mit Lösemittel (Flammpunkt ≥ 23 °C) gefüllten Gebinde und der Pumpe P-20200, der bei Ansprechen die Lösemittelpumpe abschaltet und den Pumpvorgang beendet.

Zur Unterbrechung des Förderganges bei Nicht-Bedeckung des Liquiphant LZ-00681 erfolgt die Abschaltung der Pumpe durch Schließen der Betriebsstickstoffzufuhr HV(Z)00027. Hierfür wird in der druckseitigen Leitung der Lösemittelpumpe ein Trockenlaufschutz LA-Z-00681 (als sicherheitsrelevantes Anlagenteil) in SIL 2 verbaut.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benach-

barten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Lange-Vidaurre

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 257

**419. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Sascha Ott)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 6. 2022
66.26.57-08.286-2022-2

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Schornsteinfegermeister Sascha Ott für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 03 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 03 umfasst Iserlohn-Wermingsen, Iserlohn-Kesbern und Teile von Iserlohn-Dahlsen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 257

**420. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Rüdiger Petroll)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 6. 2022
66.26.57-08.288-2022-4

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Rüdiger Petroll für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 06 bestellt. Der Kehrbezirk Hagen 06 umfasst Stadtteile von Emst, Eppenhäuser sowie die Bereiche Haßley, Holtäuser, Hebeck und Boloh.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 257

**421. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Oliver Fehst)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 6. 2022
66.26.57-08.289-2022-1

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Oliver Fehst für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 06 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 06 umfasst einen Teil der Innenstadt von Lippstadt, die Ortsteile Rixbeck, Esbeck, Hörste, Dedinghausen und einen Teil von Geske-Ehringhausen.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 257



**422. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd**

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 17. 6. 2022
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 11. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversamm-
lung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfa-
len-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, 28.06.2022, 16.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

2. Personalangelegenheiten

3. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie
die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(104)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 258

423. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE52 4305 0001
0302 7463 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001
0302 7463 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 19. 9. 2022, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

A 39/22

Bochum, 2. 6. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 258

424. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE14 4305 0001
0336 4022 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE14 4305 0001
0336 4022 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 26. 9. 2022, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

A 40/22

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 258



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Gesundheitspflege im
HELIOS Klinikum e.V., Schwelm“, eingetragen beim
Amtsgericht Hagen unter VR 10678, ist aufgelöst.
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-
sprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hanspeter Born, Windmühlenstraße 19, 58332
Schwelm,

Dr. Ulrich Müschenborn, Kölner Straße 57, 58332
Schwelm.

(45)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

